



- 85 23.01 Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen
Siedlungsentwässerung Hüttikon, Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung, Genehmigung

Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Hüttikon (SEVO) wurde in der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 genehmigt.

Neu werden in der Siedlungsentwässerungsverordnung die Grundzüge für die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und den Gewässerunterhalt geregelt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung. Sie werden vom Gemeinderat erlassen und müssen vom AWEL genehmigt werden.

Die Grundregeln für den Bezug von Anschlussgebühren sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR) festzulegen.

Vorprüfung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung wurden am 20.10.2025 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht vom 02.05.2026 wird festgehalten, dass die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung den aktuellen Vorlagen des AWEL entsprechen. Es wurden zwei Bemerkungen zu den eingereichten Unterlagen abgegeben. Diese Bemerkungen wurden vom Gemeinderat umgesetzt.

Das AWEL hat in Aussicht gestellt, dass durch die vorgenommenen Anpassungen, die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung wie auch die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung genehmigt werden können.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Siedlungsentwässerungsverordnung zuständig.

Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2026 genehmigt. Jetzt sind noch der Eintritt der Rechtskraft sowie die Genehmigung durch das AWEL pendent.

Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Siedlungsentwässerungsverordnung hat der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung zu erlassen.

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Rechtskraft der Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft für diese Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon, bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon werden alle im Widerspruch zu diesen Ausführungsbestimmungen bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

Inhalt Ausführungsbestimmungen Siedlungsentwässerungsverordnung

Der Inhalt der Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon ist im Geschäftsfall ersichtlich.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (AB SEVO) vom 26.01.2026 wird vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft der von der Gemeindeversammlung am 09.06.2026 bewilligten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der politischen Gemeinde Hüttikon sowie der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan «Furttaler» am 19.06.2026 öffentlich bekannt gemacht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet wegen Verletzung von übergeordnetem Recht schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung:
 - a. AWEL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - b. Rechnungsprüfungskommission Christoph Bucher, Brunnenwisstrasse 48, 8115 Hüttikon
 - c. Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwiesenstrasse 50a, 8153 Rümlang
 - d. Thomas Lüssi, Ressortvorstand Infrastruktur
 - e. 23.01

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

Gemeinderat Hüttikon



Beatrice Derrer
Gemeindepräsidentin



Claudia Santos López
Gemeindeschreiberin

Versand: 17.06.2026